

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

**Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 13.02.2025
Az.: ROP-SG23-2206.1-103-11-6**

**„Herr Florian Kaltenecker wird mit Wirkung ab 01.03.2025 zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger auf den öffentlich ausgeschriebenen Kehrbezirk**

Regensburg 9

bestellt."

Der Kehrbezirk umfasst derzeit folgende Gebiete:

Von der Stadt Regensburg folgender Teil:

Beginnend an der Stadtgrenze vor dem Bahnübergang Wutzlhofen, entlang der Bahnlinie Weiden-Regensburg bis zur Verlängerung der Frauenzellstr., hinter den Anwesen der Sandgasse, der Bromberger, Memeler und Brandlberger Str. bis zur Eisenbahnlinie, dieser in südlicher Richtung folgend, hinter den Anwesen der Donaustauffer Str. bis Micheler Str., hinter deren und den Anwesen Am Keilsteiner Hang zur Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Vom Landkreis Regensburg aus der Gemeinde Wenzenbach die Teile Grafenhofen, Grünthal, Irlbach sowie folgender Teil von Wenzenbach: Beginnend an der B 16 neu bis zur Pestalozzistr. (beidseitig) sowie Sterngasse, Schwabengasse, Im Weihertal (jeweils beidseitig), diesen in Verlängerung zur B 16, diese in östlicher Richtung bis zur Ortsgrenze, diese entlang bis zum Ausgangspunkt.

Hinweise:

Die zuständige Behörde für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ist die **Stadt Regensburg** (§ 1 Abs. 1 ZustVSchw). Dies gilt auch für Kehrbezirke, die sich im Bereich anderer Kreisverwaltungsbehörden befinden (§ 1 Abs. 3 ZustVSchw).

Der Kehrbezirksumfang kann auch auf der Internetseite [BayernAtlas](#) eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der Regierung der Oberpfalz, SG 23, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Regensburg den 13.02.2025

Regierung der Oberpfalz